

Mit dieser Information möchte die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel über steuerliche Aspekte in Zusammenhang mit Bezugsrechten für natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und die Bezugsrechte in ihrem Privatvermögen halten, informieren.

Diese Informationen berücksichtigen nicht die steuerlichen Folgen für in Österreich ansässige juristische Personen, nicht in Österreich ansässige natürliche und juristische Personen sowie natürliche Personen, die die Bezugsrechte in ihrem Betriebsvermögen halten.

Information zu Bezugsrechten

Stammt das Bezugsrecht aus Aktien des **Altvermögens** (entgeltlicher Erwerb der Aktien bis 31.12.2010), stellt auch das Bezugsrecht selbst Altvermögen dar. Das Bezugsrecht teilt damit grundsätzlich den Altvermögensstatus der zugrundeliegenden Aktie. In diesem Fall ist die Veräußerung des Bezugsrechts grundsätzlich nicht nach den Regeln für Neuvermögen steuerpflichtig.

Stammt das Bezugsrecht hingegen aus Aktien des **Neuvermögens** (entgeltlicher Erwerb der Aktien nach 31.12.2010), stellt auch das Bezugsrecht selbst Neuvermögen dar und ist demnach steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung sind die Anschaffungskosten des Bezugsrechts mit null anzusetzen und der volle Veräußerungserlös ist steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt hierfür 27,5%. Ein KEST-Abzug erfolgt nur, wenn eine inländische depotführende oder inländische auszahlende Stelle die Realisierung abwickelt. Ist keine solche Abzugsstelle eingebunden, sind die Erlöse in die private Steuerklärung der Aktionäre/Steuerpflichtigen einzubeziehen und werden in diesem Rahmen mit 27,5% gesondert versteuert (mit Option zur Regelbesteuerung).

Bei der Veräußerung von Bezugsrechten können steuerliche Folgen, wie insbesondere ein Kapitalertragsteuerabzug oder eine Erklärungspflicht im Rahmen der persönlichen Steuerklärung, entstehen. Die steuerliche Beurteilung ist auch von den individuellen Verhältnissen (insb. dem Anschaffungszeitpunkt der zugrundeliegenden Anteile) abhängig und vom Veräußerer eigenverantwortlich zu prüfen.

Bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Höhe der steuerlichen Anschaffungskosten Ihrer Bezugsrechte bzw. generell für steuerliche Fragen, ersuchen wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Warnhinweis

Die oben dargestellten allgemeinen Informationen betreffen ausschließlich natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und die Aktien im Privatvermögen halten. Natürliche Personen, die Aktien im Betriebsvermögen halten, natürliche Personen, die im Ausland ansässig sind und juristische Personen generell, sind nicht erfasst. Dieses Dokument dient unverbindlich nur Informationszwecken allgemeiner Art, deckt nicht alle steuerlich relevanten Aspekte ab und kann für den individuellen Einzelfall nicht die Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.